

Pflege-Mappe

Ziele und Aufgaben der Pflegeberatung
Leistungen der Pflegeversicherung
Leistungen des Sozialhilfeträgers/
Hilfe zur Pflege



2025



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.



Impressum:

Herausgeber:

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Amt für Altershilfen und Sozialplanung
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 13-0
Internet: <https://service.kreis-heinsberg.de>

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gute Beratung ist ein Schlüssel zur guten Pflege. Pflegebedürftige Menschen haben dadurch bessere Chancen, möglichst lange und gut versorgt im eigenen Zuhause zu wohnen und zu leben. Die Pflegeberatung gibt es nicht von der Stange, sie muss wie Maßkleidung auf die persönliche Situation zugeschnitten sein.

Die Pflege eines Familienmitgliedes bedeutet für alle Beteiligten sich auf umfangreiche und immer wiederkehrende Anforderungen einzustellen. Meist ist der Verlauf der Pflegesituation nicht vorhersehbar und stellt für die Betroffenen immer wieder Veränderungen dar, die meist mit neuen Aufgaben einhergehen. In der Pflegesituation ist daher ein hohes Maß an Verantwortung und auch körperlicher Einsatz gefordert.

Häufig fehlt es an Wissen über Pflegehandlungen, Pflegetechniken, Entlastungsmöglichkeiten und Finanzierbarkeit der Pflege. Die Übernahme der Pflege eines Angehörigen ist immer auch ein Eingriff in die familiären Abläufe, Routinen und Gepflogenheiten und ist somit familiäre Entwicklungsaufgabe. Der ausführlichen und individuellen Beratung kommt daher eine wichtige Funktion bei der Einrichtung und Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements zu.

Der tatsächliche Unterstützungs- und Hilfebedarf eines Menschen kann erheblich von dem im Pflegegutachten festgestellten Bedarf abweichen, so dass die Pflegekassenleistungen zur Deckung einer erforderlichen Versorgung möglicherweise nicht ausreichen.

Der Inhalt der Pflegemappe soll informieren und gleichzeitig motivieren, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiter der Pflegeberatungsstelle stehen Ihnen sowohl telefonisch als auch persönlich in den Räumlichkeiten des Kreishauses zur Verfügung. Wenn die Pflegesituation es erfordert, kommen die Mitarbeiter der Pflegeberatung auch gerne zu Ihnen nach Hause.

Ich wünsche Ihnen die nötige Kraft und Stärke für den Pflegealltag und hoffe, dass der Inhalt der Mappe dazu beiträgt, Ihnen die vielen Möglichkeiten staatlicher Hilfen aufzuzeigen.

Ihr Landrat



Stephan Pusch

Inhaltsverzeichnis

Die Systematik der MDK-Begutachtung.....	5
Pflegereform 2021.....	6
Pflegereform 2023.....	7
Nachbarschaftshilfe.....	7
Leistungen der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2025	8
Palliativpflege/ Hospiz.....	13
Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	13
Pflegeunterstützungsgeld.....	13
Pflegezeit und sonstige Freistellungen.....	14
Soziale Sicherung der Pflegeperson.....	15
Vorsorgevollmacht.....	15
Patientenverfügung.....	16
Wohnberatung	17
Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	18
Hilfe zur Pflege	18
Heimplatzfinanzierung	20
Leistungen der Pflegeversicherung.....	20
Zuschuss zum Eigenanteil	21
Pflegewohngeld.....	20
Sozialhilfe nach dem SGB XII	21
Elternunterhalt 2020	22
Ambulante Pflegedienste.....	23
Intensivpflegedienste.....	24
Tagespflegeeinrichtungen.....	24
Kurzzeitpflege.....	25
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	26
Gerontopsychiatrien	27
Wohngemeinschaften/ Wohngruppen	28
Facheinrichtungen/ Fachdienste	29
Servicewohnen	29
Haus- Notruf- Systeme.....	30
Mahlzeitendienste.....	30
Internetadressen.....	31

Pflegefall -Was nun?

Wo bekomme ich Hilfe? Wer berät mich zu allen Themen?

Die Pflegeberatungsstelle des Kreises Heinsberg



Gerda Hermes
Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Str. 45

2. Etage / Zimmer 234
Telefon: 02452-135504
E-Mail: gerda.hermes@kreis-heinsberg.de



Jürgen Köllmann
Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Str. 45

2. Etage/ Zimmer 234
Telefon: 02452-135503
E-Mail: juergen.koellmann@kreis-heinsberg.de

Die Beratung erfolgt

individuell - unabhängig – zeitnah

im Kreishaus oder auch bei Ihnen zuhause.

Einführung

Pflegebedürftigkeit

Unsere Aufgaben sind neben der allgemeinen Beratung auch die Ermittlung des individuellen und ganzheitlichen Hilfebedarfs im Einzelfall sowie die Begleitung der Hilfesuchenden im Rahmen eines umfassenden Fallmanagements.

Alle zur individuellen Bedarfsdeckung erforderlichen Hilfen, die verfügbar und realisierbar sind, werden in die Versorgungsplanung mit einbezogen.

Das vorrangige Ziel der gesetzlichen Pflegeversicherung- die Ausweitung der ambulanten häuslichen Versorgung- wird im Kreis Heinsberg bereits seit vielen Jahren gelebt und hat somit oberste Priorität bei der Versorgung der Menschen. Ziel der gesetzlichen Regelungen ist insbesondere auch den pflegebedürftigen Menschen möglichst lange ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

„Pflegebedürftigkeit ist ein Lebensrisiko, das jeden und jede Familie treffen kann“!

Pflegebedürftigkeit war früher Familiensache. Durch die sich verändernden Familienstrukturen ist diese familiäre Versorgung heute aber oftmals nicht mehr in einem gebotenen Umfang zu gewährleisten. Deshalb bedarf es weiterer Unterstützungs- und Helfernetzwerke. Mit den Pflegestärkungsgesetzen wurden ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungssystem eingeführt, um allen Pflegebedürftigen, egal ob psychisch kranke oder körperlich eingeschränkte Menschen, einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung zu ermöglichen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der Pflegeversicherung/der Krankenkasse des Versicherten. Die Pflegekasse beauftragt dann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit erfüllt sind. Die Begutachtung erfolgt in der Wohnung des Antragstellers. Aufgrund der Corona Situation können die Begutachtungen auch im Rahmen eines telefonischen geführten strukturierten Interviews stattfinden. Bei Heimaufenthalt erfolgt die Begutachtung entsprechend. Das Gutachten muss innerhalb von fünf Wochen vorliegen. Pflegenden Angehörigen sollten bei der Begutachtung unbedingt anwesend sein, um ihrerseits über den Hilfebedarf Auskunft zu geben. Es kann auch ratsam sein, sich durch eine professionelle (Pflege)-Kraft unterstützen zu lassen.

Die Systematik der MD-Begutachtung

Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD)

Im Rahmen der Begutachtung durch den MD werden sechs Lebensbereiche (Module) nach folgenden Kriterien betrachtet

Eine Person kann:

selbständig	die gesamte Aktivität ausführen
überwiegend selbständig	den größten Teil der Aktivität ausführen
überwiegend unselbständig	nur einen geringen Anteil ausführen
unselbständig	keinen nennenswerten Anteil durchführen

Eine Fähigkeit ist:

Vorhanden
überwiegend vorhanden
überwiegend nicht vorhanden
nicht vorhanden

Die Lebensbereiche /Module

Mobilität (gewichteter Anteil 10%)

Körperliche Beweglichkeit, Körperkraft, Bewegungskoordination, selbständiges Fortbewegen im Wohnbereich, Fähigkeit Treppen zu steigen

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (gewichteter Anteil 15%)

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Zeitliche und räumliche Orientierung, Verstehen von Sachverhalten, Erkennen von Gefahren und Risiken, Gespräche führen können

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (gewichteter Anteil 15%)

Nächtliche Unruhe, Ängste, Wahnvorstellungen, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, verbale Aggression, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, Sozial inadäquate Verhaltensweisen, sozialer Rückzug, Isolation, Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen

Selbstversorgung (gewichteter Anteil 40%)

Nahrungsaufnahme: Essen und Trinken, Zubereiten der Mahlzeiten, Körperpflege, Duschen, Baden, Ankleiden, Auskleiden, selbständige Toilettengänge, Wäscheversorgung

Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen (gewichteter Anteil 20%)

Blutzuckermessungen, Medikamenteneinnahme, Umgang mit Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.), Aufsuchen des Arztes

Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (gewichteter Anteil 15%)

Fähigkeit den Tagesablauf zu planen und zu gestalten, Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sich beschäftigen, Kontaktfähigkeit zu anderen Menschen, Aufrechterhalten sozialer Kontakte, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen

Erhebung weiterer versorgungsrelevanter Informationen (die allerdings nicht mit in die Bewertung einfließen)

Haushaltsführung, Außerhäusliche Aktivitäten, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Teilnahme an kulturellen, religiösen und sportlichen Veranstaltung.

Widerspruch

Sind Sie mit der Entscheidung der Pflegekasse hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad nicht einverstanden, können Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides Widerspruch einlegen.

Welche Hilfen gewährt die Pflegeversicherung?

Bei der Pflegeversicherung handelt es sich **nicht** um eine Vollkaskoversicherung. Dies bedeutet, dass nicht jede erforderliche pflegerische Versorgung in Gänze durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgesichert ist.

Pflegereform 2021

GesundheitsVersorgungsWeiterentwicklungsgesetz GVWG

Ansprüche auf Kostenerstattung auch nach dem Tod (§ 35 SGB XI)

Erstattungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung, z. B. für Verhinderungspflege, Entlastungsleistungen und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, erlöschen nicht mehr mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, sondern können noch innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden.

Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39 SGB V)

Es besteht ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus von längstens 10 Tagen direkt im Anschluss an eine Behandlung, wenn die Pflege zu Hause nicht sichergestellt ist. Kostenträger ist in diesem Fall die Krankenkasse, nicht die Pflegekasse. Die Übergangspflege findet in dem Krankenhaus statt, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Umwandlungen von Pflegesachleistungen (§ 45a SGB XI)

Es ist nun möglich, auch ohne vorherigen Antrag bis zu 40% der Pflegesachleistungen für Entlastungsleistungen nach § 45 SGB XI zu verwenden. Mehrauszahlungen werden verrechnet.

Vereinfachte Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 40 SGB XI)

Es bedarf keiner ärztlichen Verordnung mehr. Es reicht, wenn eine Empfehlung einer Pflegefachkraft einem Antrag für (Pflege-) Hilfsmittel (bspw. Pflegebett, Lagerungshilfen, Gehhilfen, Haltegriffe für Bad und Toilette, Badewannenlifter, Toilettensitzerhöhung etc.) beigefügt wird.

Erweiterte Beratungspflichten der Pflegekassen (§ 7 SGB XI)

Die Pflegekassen müssen nun nicht nur beim Erstantrag, sondern auch bei der Beantragung weiterer Leistungen auf den Anspruch einer Pflegeberatung hinweisen und eine*n konkreten Ansprechpartner*in nennen.

Pflegereform 2023

PflegeUnterstützungs- und EntlastungsGesetz PUEG

- **Leistungsanpassung**
um 5 % bei der Pflegesachleistung
- **Leistungsanpassung**
um 5 % beim Pflegegeld, zukünftig jährliche Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung
- **Gemeinsamer Jahresbetrag**
Zusammenlegung von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zum Entlastungsbudget für Personen unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5
- **Pflegeunterstützungsgeld**
Lohnersatzleistung für Beschäftigte in Höhe von 90 % des Nettolohns für max. 10 Arbeitstage je Pflegebedürftigen und Kalenderjahr
- **Leistungszuschlag auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Heimpflegekosten**
15% des Eigenanteils innerhalb des ersten Jahres
30 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 12 Monate,
50 % des Eigenanteils, wenn sie mehr als 24 Monate und
75% des Eigenanteils, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.
- **Versorgung des Pflegebedürftigen in der Zeit einer Vorsorge- oder RehaMaßnahme seiner Pflegeperson**
Ab dem 1. Juli 2024 haben pflegebedürftige Personen ein Anrecht auf die Versorgung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, wenn dort gleichzeitig Leistungen für die Pflegeperson erbracht werden. Der Anspruch besteht ab dem Pflegegrad 1.
- **Mehr Transparenz durch Übermittlung von Abrechnungen**
Auf Wunsch erhalten pflegebedürftige Personen jedes Kalenderhalbjahr eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten

Nachbarschaftshilfe

Zum 1. Januar 2024 gelten neue Regelungen bei der Nachbarschaftshilfe für Pflegebedürftige. Demnach ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nicht mehr zwingend notwendig. Es reicht die Kenntnis des Informationsangebots der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz bzw. der Broschüre „Nachbarschaftshilfe – Tipps und Informationen für Helfende“ aus. Helferinnen und Helfer erhalten so in komprimierter Form das notwendige Wissen für ihr bürgerschaftliches Engagement.

Die Broschüre steht ab sofort auf der Seite der Nachbarschaftshilfe

<https://nachbarschaftshilfe.nrw>

sowie im Broschüren-Service des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)

https://broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop/Nachbarschaftshilfe_-_Tipps_und_Informationen_f%C3%BCr_Helfende/O > zur Verfügung.

Für die Beantragung einer Nachbarschaftshilfe sowie für den Nachweis der Kenntnis der Broschüre für eine bereits bestehende Nachbarschaftshilfe kann ab sofort folgendes Musterformular verwendet und an die entsprechende Pflegekasse geschickt werden:

https://nachbarschaftshilfe.nrw/wp-content/uploads/sites/6/2023/12/Erklaerung_Nachbarschaftshilfe.pdf

Leistungen der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2025

Pflegegrad ► Leistungsarten ▼	1 ▼	2 ▼	3 ▼	4 ▼	5 ▼
Pflegegeld (§37 SGB XI)		347 €	599 €	799 €	990 €
Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI)		796 €	1497 €	1859 €	2299 €
Entlastungsbetrag	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Tagespflege		721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Verhinderungspflege * (§39SGB XI)		1685 €	1.685 €	1.685 €	1.685 €
Kurzzeitpflege ** (§42 SGB XI)		1.854 €	1.854 €	1.854 €	1.854 €
Pflegeheim	131 €	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
Wohnumfeld Verbesserung	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €
Wohngruppenzuschlag	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €
Pflegehilfsmittel	42 €	42 €	42 €	42 €	42 €
Beratung nach § 37 SGB XI Beratungseinsatz	Je nach Pflegegrad zwischen 2 und 4x jährlich Kostenübernahme durch die Pflegekasse				
Beratung § 7a SGB XI	Allgemeine Pflegeberatung/Trägerunabhängige Pflegeberatung kostenlos				
Pflegekurs oder Nachbarschafts- hilfekurs nach § 45 SGB XI	kostenlos				

*/** ab 1.7.2025: Zusammenlegung von Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zum Entlastungsbudget in Höhe von 3.539 Euro pro Kalenderjahr

Leistungen der Pflegekasse bei Vorliegen des Pflegegrades 1

Pflegeberatung nach §§ 7a und 7b

Allgemeine Beratung zu allen Themenfeldern einer pflegerischen Versorgung

1. **Beratung** in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3
Bei Pflege eines Angehörigen in der häuslichen Umgebung und Bezug von Pflegegeld
2. Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in **ambulant betreuten Wohngruppen**
3. Versorgung mit **Pflegehilfsmittel**
(Aufsaugende Bettschutzeinlagen, Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen, Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel)
4. Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur **Verbesserung des individuellen** oder gemeinsamen **Wohnumfeldes**
5. Zusätzliche **Betreuung und Aktivierung** in stationären Pflegeeinrichtungen
6. **Pflegekurse** für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
7. **Entlastungsbetrag** in Höhe von 131 €/ mtl.
Dieser Betrag kann nur beim Pflegegrad 1 auch für die Grundpflege durch einen Pflegedienst eingesetzt werden.

Leistungen der Pflegekasse bei Vorliegen der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5

Pflegegeld

bei häuslicher Pflege durch Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte
Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege z. B. durch Angehörige selbst sichergestellt wird. Das Pflegegeld kann aber auch mit der Pflegesachleistung kombiniert werden (vgl. Kombinationsleistung).

Pflegesachleistung

bei Versorgung durch einen Pflegedienst

Die Pflegesachleistung wird von mobilen Pflegediensten erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse.

Kombinationsleistung

Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld

Falls die Pflegesachleistung nicht voll ausgeschöpft wird, besteht Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Pflegesachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag.

Beratungsbesuch

Verpflichtend für Empfänger von Pflegegeld durch eine Institution (z.B. Pflegedienst) mit nachgewiesener pflegefachlicher Kompetenz.

In den Pflegegraden 2 und 3 halbjährlich/ in den Pflegegraden 4 und 5 vierteljährlich

Entlastungsbetrag

Alle Pflegebedürftigen erhalten einen einheitlichen Betrag in Höhe von 131 €. Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z. B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (für Unterkunft und Verpflegung) oder auch niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen finanziert werden.

Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart.

Achtung: am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr!

Bis zu 40 % der Pflegesachleistungen können ebenfalls in Form von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen beansprucht werden, sofern ein entsprechender Sachleistungsrestbetrag noch offen ist.

Tagespflege

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu tragen. Sollten diese Kosten aus eigenen Mitteln nicht bezahlt werden können, kann beim örtlichen Sozialhilfeträger ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden.

Die Investitionskosten werden bei Inanspruchnahme der Tagespflege vermögensunabhängig gezahlt, d. h. diese Kosten übernimmt der Sozialhilfeträger.

Cave! Für privat Versicherte gelten unter Umständen andere Regelungen

Auskunft erteilt: Frau Kemski Tel: 02452-13-5027

Verhinderungspflege/ Entlastungsbudget

- Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, ab dem Tag der Einstufung in einen der Pflegegrade 2-5. Die Wartezeit von 6 Monaten entfällt.
- Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.685 € je Kalenderjahr.
- Der Anspruch kann bis zur Höhe des Entlastungsbudgets in Höhe von 3.539 €/ je Kalenderjahraufgestockt werden. Hierzu wird der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege in Höhe von 1.854 € eingesetzt.
- Die Verhinderungspflege/ das Entlastungsbudget kann auch stundenweise beansprucht werden.

Die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wird der zuständigen Krankenkasse/Pflegekasse gemeldet.

Wer kann Verhinderungspflege/ das Entlastungsbudget übernehmen?

- eine erwerbsmäßig tätige Person, ein ambulanter Pflegedienst
- entfernte Verwandte, die nicht mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt bzw. verschwägert sind
- Nachbarn, Freunde, Bekannte

Pflegegeldkürzung bei Verhinderungspflege

Während der Verhinderungspflege wird die Hälfte des Pflegegeldes weitergezahlt. Am ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes.

Erfolgt die Verhinderungspflege nur stundenweise (weniger als 8 Stunden täglich) wird das volle Pflegegeld weitergezahlt.

Entlastungsbudget ab 01.01.2025

- Für pflegebedürftige Kinder bis zum 25. Lebensjahr kann ab dem 1.1.2025 das Entlastungsbudget in Höhe von 3.539 € in Anspruch genommen werden.
- Für alle anderen Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2-5 erfolgt die Zusammenlegung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege zum Entlastungsbudget in Höhe von 3.539 € pro Kalenderjahr zum 01.07.2025
- Das Entlastungsbudget ist sowohl stationär als auch ambulant in voller Höhe zu nutzen

Kurzzeitpflege

Die Versorgung des Pflegebedürftigen erfolgt in einer stationären Einrichtung.

Nur zugelassene Pflegeeinrichtungen dürfen die Kurzzeitpflege anbieten.

Die Pflegekasse übernimmt bis zu 1.854 € je im Kalenderjahr für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Der Anspruch kann bis zu 1.685 € (Verhinderungspflege) auf insgesamt 3.539 € aufgestockt werden.

Die Investitionskosten werden bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege vermögensunabhängig gezahlt.

Wann kann man Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen?

Der Pflegebedürftige ist nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt.

Die Kurzzeitpflege steht allen anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen in gleicher Höhe zur Verfügung.

Zu den pflegebezogenen Leistungen kommen noch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hinzu. Dieser sogenannte Eigenanteil (bis zu 45 Euro/Tag) muss vom Pflegebedürftigen selbst bezahlt werden.

Die Kurzzeitpflege kann ab dem ersten Tag der Einstufung in einen der Pflegegrade 2-5 in Anspruch genommen werden.

Wie beantrage ich Kurzzeitpflege?

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege wird der zuständigen Pflegekasse gemeldet. Die Pflegekassen empfehlen den Antrag vor Beginn der Kurzzeitpflege einzureichen.

Die Erstattung des Geldbetrages erfolgt entweder direkt an die Einrichtung oder Sie erhalten eine Rechnung, die Sie bei Ihrer Pflegekasse einreichen.

Pflegegeldkürzung bei Kurzzeitpflege

für die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege werden 50% des Pflegegeldes weitergezahlt. Am ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes.

Vollstationäre Pflege

Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.

Weitergehende Informationen zur Heimplatzfinanzierung finden Sie auf den Seiten 22- 24

Dem Heimbewohner steht ein **monatlicher Barbetrag**, ein sogenanntes „Taschengeld“ in Höhe von **152 €** zu.

Wohnumfeld Verbesserungsmaßnahmen

Die Pflegekassen können bis zu 4.180 € für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gewähren, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen zu erwarten ist.

Zu solchen Maßnahmen gehören z. B.

- Badumbauten
- der Einbau eines Treppenlifters oder auch ein
- Umzug in eine barrierefreie, pflegegerechte Wohnung.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.180 € je Pflegebedürftigen nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.720 € insgesamt begrenzt.

Wohngruppenzuschlag/ 224 €/ monatlich

Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht insbesondere dann, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens 11 weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe oder in einer gemeinsamen Wohnung zum Zwecke der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben.

Palliativpflege/ Hospiz

Die Palliativpflege versteht sich als ganzheitliches Konzept zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen, die sich aufgrund einer nicht heilbaren und weit fortgeschrittenen Erkrankung in ihrer letzten Lebensphase befinden. Hierbei steht die Linderung von Leiden und Schmerzen sowie allen belastenden Beschwerden im Mittelpunkt des Pflegeprozesses. Neben den körperlichen Krankheitsbeschwerden werden ebenso psychische, soziale und spirituelle Bedürfnisse in die Versorgung integriert.

Für die Durchführung einer palliativen Versorgung stehen im Kreis Heinsberg verschiedene Träger und Einrichtungen zur Verfügung

Ambulante Versorgung zu Hause

in Kooperation mit dem Hausarzt und einem interdisziplinären Team bestehend aus einem Palliativmediziner, der Palliativpflege, ehrenamtlichen Helfern, Sozialarbeitern, Seelsorgern und anderen Akteuren.

Stationäre Versorgung auf einer Palliativstation in einem Krankenhaus.

Städtisches Krankenhaus Heinsberg Telefon: 02452-188-250

Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz Telefon: 02431-89-2430

Hospiz

Hermann-Josef-Stiftung Erkelenz, Tenholter Straße 43a, 41812 Erkelenz,
Telefon: 02431 -89-2452

Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Wer einen nahen Angehörigen wie den Ehepartner, die Eltern oder ein Kind zu Hause pflegt, kann sich von der Arbeit freistellen lassen.

1. Pflegeunterstützungsgeld

Als Arbeitnehmer hat man Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege für einen nahen Angehörigen zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit selbst sicherzustellen.

Der Pflegekasse muss ein entsprechendes Attest des Hausarztes zur Erforderlichkeit der Freistellung von der Arbeit vorgelegt werden.

Die Pflegeversicherung des Angehörigen zahlt 90 Prozent des ausbleibenden Nettoeinkommens.

ab 01.01.2024 gilt: jährlich bis zu zehn Tage bei akuter Notlage

Voraussetzungen:

- naher Angehöriger (Begriff wird weit gefasst)
- Pflegebedürftigkeit (mindestens PG2)
- akute Notlage oder Krisensituation
- Erstattung des Verdienstaufhalles: 90% des Nettoeinkommens durch Pflegekasse

2. Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Die Pflegezeit beträgt maximal sechs Monate. In dieser Zeit können Beschäftigte vollständig oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden.

Voraussetzung ist, dass der pflegebedürftige nahe Angehörige mindestens den Pflegegrad 2 hat, der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte hat, Die Pflegezeit können Beschäftigte für dieselbe Angehörige oder denselben Angehörigen nur einmal beanspruchen.

Familienpflegezeit

Alle Freistellungsmöglichkeiten nach dem PflegeZG und dem FPfZG können miteinander kombiniert werden. Sie müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Ihre Gesamtdauer beträgt höchstens 24 Monate. Das heißt, Sie können sich bis zu 24 Monate lang von einem Teil Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit freistellen lassen. Mindestens 15 Stunden pro Woche müssen sie allerdings noch arbeiten.

Um die Verdiensteinbußen während dieser Zeit auszugleichen, haben Sie zwei Möglichkeiten. Sie können beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen stellen, oder

Ihr Arbeitgeber stockt während der Pflegezeit Ihr Gehalt auf.

Diesen Betrag nimmt er aus einem Wertguthaben, das Sie vor oder nach der Pflegephase durch Mehrarbeit ansparen. Ohne Aufstockungsbetrag würde Ihr Gehalt während der Pflegezeit mit reduzierter Arbeitszeit deutlich geringer sein. Die Differenz zwischen diesem und Ihrem normalen Gehalt kann der Aufstockungsbetrag maximal zur Hälfte ausgleichen.

Ein Beispiel

Wenn Sie Ihre Arbeitszeit um die Hälfte reduzieren und deshalb auch nur die Hälfte Ihres bisherigen Gehalts bekommen, stockt Ihr Arbeitgeber den Betrag bis maximal zur Hälfte des fehlenden Gehalts auf. Sie erhalten also im Höchstfall insgesamt 75 Prozent Ihres bisherigen Gehalts ausgezahlt. Diesen Betrag nimmt er aus o.g. Wertguthaben, das Sie bereits angespart haben, oder nach der Pflegephase durch Mehrarbeit (100 Prozent Arbeitszeit aber nur 75 Prozent Gehalt) ausgleichen.

Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung

Beschäftigte, die nach § 3 des Pflegezeitgesetzes von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung wird, erhalten auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Mindestbeiträge von freiwillig versicherten Personen.

3. Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Übernahme von Beiträgen an die Rentenversicherung

Voraussetzung:

- Kein Bezug von Altersrente
- Eigene Erwerbstätigkeit von max. 30 Stunden/Woche
- Übernahme von Pflegeverantwortung in einem Umfang von mindestens 10 Stunden/ Woche an mindestens 2 Tagen/ Woche
- Für ein Jahr Pfl egetätigkeit kann ein monatlicher Rentenanspruch zwischen 6,71 und 35,51 Euro erworben werden, je nach Höhe des Pflegegrades.

Gesetzliche Unfallversicherung

Voraussetzung:

- Übernahme von Pflegeverantwortung bei einer oder mehreren Personen, mindestens 10 Stunden/Woche an mindestens 2 Tagen/ Woche in Ausübung der Pfl egetätigkeit.
- Ebenso besteht Unfallversicherungsschutz auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pfl egetätigkeit, wenn die oder der Pflegebedürftige in einer anderen Wohnung als die Pflegeperson wohnt.

Arbeitslosenversicherung

Voraussetzung:

- Übernahme von Pflegeverantwortung mindestens 10 Stunden/Woche an mindestens 2 Tagen/Woche
- Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen zu kümmern, zahlt die Pflegeversicherung, unter bestimmten Voraussetzungen, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Dauer der Pfl egetätigkeit.
- Für die Dauer eines Erholungsurlaubs der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr werden die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen und der Arbeitslosenversicherungsschutz erhalten.
- Bei weiterbestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (wenn auch reduziert), wird die Differenz der Beiträge aus dem ursprünglichen Gehalt zum reduzierten Gehalt nicht ausgeglichen.

Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte die Pflegekasse des Pflegebedürftigen.

Weitere Informationen und Kontakte finden Sie auch auf der Internetseite des [Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](http://www.bmfsj.de) unter www.bmfsj.de

Vorsorgevollmacht

Pflegebedürftige sollten rechtzeitig überlegen, ob sie Angehörige oder Menschen ihres Vertrauens schriftlich bevollmächtigen, Angelegenheiten der Pflege- und Krankenversicherung und ggf. weiterer elementarer Lebensbereiche, in ihrem Sinne wahrnehmen zu können.

Dies gilt nur für den Fall, dass notwendige Entscheidungen vom Vollmachtgeber selbst nicht mehr getroffen werden können.

Wenn im Vorfeld keine Regelung getroffen wurde und beispielsweise ein alters- und krankheitsbedingter Abbau der geistigen Fähigkeiten eintritt, könnte die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung durch das Amtsgericht erforderlich sein.

Informationen zu diesen Themenfeldern erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde des Kreises Heinsberg.

Ihre Ansprechpartner/innen sind:

für die Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg

Frau Roob
Tel.: 02452-13-5509

Frau Moll
Tel. 02452-13-5512

für die Städte Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Gemeinde Gangelt

Herr Heinrichs
Tel.: 02452-13-5507

Herr Mobers
Tel.: 02452-13-5513

für die Städte Heinsberg, Wassenberg, Gemeinden Selfkant und Waldfeucht

NN
Tel.: 02452-13-5508

Frau Klein
Tel.: 02452-13-5511

Öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevorsorgevollmacht

Frau Corbet
02452-13-5508

Frau Kremers
02452-13-5506

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung regeln sie im Voraus, welche medizinischen Maßnahmen sie für den Fall, dass sie zu einer freien Willensäußerung mehr fähig sind, wünschen und welche nicht.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen und eigenhändig unterschrieben sein.
Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Eine Patientenverfügung ist ohne zeitliche Einschränkungen gültig und tritt mit ihrer Unterschrift in Kraft. Sofern die Patientenverfügung nicht widerrufen oder vernichtet wird, ist sie bis zum Tode rechtskräftig.

In der Vorsorge- und medizinischen Notfallmappe der Kreisverwaltung Heinsberg finden Sie weitere Informationen, die bei der Anfertigung einer Patientenverfügung hilfreich sein können. Grundsätzlich wird empfohlen, die Patientenverfügung gemeinsam mit einem Arzt zu erstellen.

Wohnberatung

Die meisten Menschen haben den Wunsch möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung, ihrem eigenen Heim, ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können.

Mit zunehmendem Alter und/oder einsetzender Pflegebedürftigkeit können Maßnahmen einer Wohnraumanpassung erforderlich werden, um den Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Bevor Sie Umbaumaßnahmen einleiten, sollten Sie eine fachkundige Beratung hinzuziehen, um sich einen Überblick über Veränderungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Wohnraumanpassung

Bereits kleine Veränderungen durch gezielte Maßnahmen und die Anbringung/Benutzung von Hilfsmitteln können hier eine große Wirkung entfalten.

Beseitigung von Stolperfallen
Haltegriffe in Bad und Toilette
Badewannenlifter
Toilettensitzerhöhung
Bettherhöhung etc.

Aber auch größere Umbauten wie beispielsweise

ein Badumbau
die Anbringung von Rampen innen und außen
die Montage von Handläufen an Treppen und Hauseingängen
Türverbreiterungen zwecks Nutzung eines Rollstuhls
der Einbau eines Treppenliftes

können sehr hilfreich sein, um den alters- und krankheitsbedingt veränderten Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Über die Pflegekassen kann eine Bezuschussung von baulichen Maßnahmen in Höhe von maximal 4.180 € einmalig gewährt werden.

Bei Veränderung der Pflegesituation können später weitere Maßnahmen zur Wohnraumanpassung durch die Pflegekassen gewährt werden.

Finanzielle Fördermöglichkeiten

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Pflegekassen/ Krankenkassen
Gesetzliche Unfallversicherung
Rentenversicherungsträger
Berufsgenossenschaften
Stiftungen
Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe/ Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Die Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können.

Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt. Da praktisch alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind, muss die Sozialhilfe aufgrund des Sozialstaatsprinzips und des Grundrechtes auf Schutz der Menschenwürde den anderweitigen ungedeckten Bedarf übernehmen.

Der Begriff Pflegebedürftigkeit ist in der Sozialhilfe weiter gefasst als im Pflegeversicherungsrecht.

Mit Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 wurde die Hilfe zur Pflege grundlegend reformiert. Es erfolgte eine Anpassung der Hilfen, angelehnt an die Leistungen der Pflegeversicherung.

Jede Änderung des Pflegeversicherungsrechts hat auch Auswirkungen auf die Leistungen des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Durch die Pflegestärkungsgesetze wird der Grundsatz ambulant vor stationär nochmals deutlich gestärkt.

Berechtigter Personenkreis

Sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe erfüllt sind, haben folgende Personen Anspruch auf

Hilfe zur Pflege

Personen, die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles ihren Pflegebedarf aus vorrangigen Leistungsquellen, insbesondere der Pflegeversicherung nicht decken können. *Beispiel:* Die Pflegesachleistung ist voll ausgeschöpft, dennoch ist weiterer Pflegebedarf durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn erforderlich und wird auch tatsächlich erbracht.

Pflegebedürftige Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung haben, weil sie nicht versicherungspflichtig nach den Bestimmungen des Pflegeversicherungsrechtes sind oder aus anderen Gründen keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Wichtig!

Personen, die nicht den Pflegegrad 2 erreichen aber Unterstützung bei der Haushaltsführung benötigen, haben einen Anspruch auf Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gem. § 70 SGB XII.

Der Sozialhilfeträger ist grundsätzlich an die Entscheidung der Pflegekasse hinsichtlich des erteilten Pflegegrades gebunden. Steht eine solche Entscheidung noch aus, muss der Sozialhilfeträger den Sachverhalt selbst ermitteln.

Wird die Begutachtung von Personen, die nicht pflegeversichert sind durch die Pflegesachverständige des Kreissozialamtes durchgeführt, erfolgt dies ebenfalls gemäß den Richtlinien der Pflegekasse.

Leistungen

Aufgrund des sogenannten Bedarfsdeckungsprinzips sind alle für die notwendige Pflege erforderlichen Leistungen vom Sozialhilfeträger in voller Höhe zu übernehmen, abzüglich eines sogenannten Eigenanteiles aus dem Einkommen, dem Vermögen oder Mitteln eines zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen.

Ein sogenanntes Wunsch- und Wahlrecht besteht hinsichtlich der Leistungen (§ 9 Abs. 2 SGB XII), hat jedoch seine Grenzen, wenn es mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Hilfsmittel

Hierzu gehören alle technischen Hilfen, die im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeführt sind. Aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips darf der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auch andere Hilfsmittel, die nicht aufgeführt sind, bewilligen.

Pflegegeld

Das Pflegegeld ist identisch mit den aktuellen Pflegegeldbeträgen der Pflegeversicherung. Es ist ebenfalls pauschaliert und dient der Aufrechterhaltung der Pflegemotivation der Pflegeperson. Soweit Pflegegeld der Pflegekasse gezahlt wird, ist dies in voller Höhe anzurechnen. Es kann also niemals zu einem Doppelbezug kommen, da die Leistung demselben Zweck dient. Pflegegeld ist nach gängiger Rechtsprechung weder Einkommen des Pflegebedürftigen noch des Pflegenden.

Häusliche Pflegehilfe

In der Vorschrift des § 64b SGB XII ist unter anderem die Heranziehung einer besonderen Pflegefachkraft geregelt. Damit ist eine berufsmäßig tätige Fachkraft gemeint. Dies entspricht im Pflegekassenrecht der sogenannten „Pflegesachleistung“.

Alterssicherung der Pflegeperson

Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson können aufgrund dieser Vorschrift übernommen werden, sofern dies nicht bereits durch die Pflegekassen erfolgt.

Entlastung der Pflegeperson (Verhinderungspflege)

Soweit auf die vorrangige Leistung der Pflegeversicherung für die Entlastung der Pflegeperson von der Pfl egetätigkeit kein/oder noch kein Anspruch besteht oder die derzeit max. Höhe nicht ausreicht, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Ersatzpflege.

Voraussetzung ist Bedürftigkeit nach Sozialhilfemaßstäben. Anders als im Pflegeversicherungsrecht besteht keine sechsmonatige Wartefrist.

Wo erfolgt die Antragstellung

Leistungen der Hilfe zur Pflege werden seit dem 01.01.2017 beim Amt für Soziales des Kreises Heinsberg beantragt. Von dort erfolgt dann die Bedarfsermittlung und schließlich die Bedarfsermittlung.

Bei Fragen zum Thema Hilfe zur Pflege in der Häuslichkeit können sie sich **im Vorfeld** einer Antragstellung jederzeit **von der Pflegeberatungsstelle des Kreises Heinsberg beraten lassen**.

Heimplatzfinanzierung

Im Durchschnitt kostet ein Heimplatz (Eigenanteil) im Kreis Heinsberg im Monat je nach Pflegegrad und Pflegeheim zwischen 3.000 € und 3.500 €. Dabei setzt sich das tägliche Heimentgelt eines Altenpflegeheimes aus folgenden Komponenten zusammen:

- den Pflegekosten entsprechend des vorliegenden Pflegegrades
- den Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- der Ausbildungsumlage
- den Investitionskosten

Seit dem 01.01.2017 gibt es einen sogenannten Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Grundsätzlich gilt: Je höher der Pflegegrad, desto höher sind die Kosten der Pflege und die Leistungen der Pflegekasse. Durch die Pflegereform 2017 gibt es innerhalb einer Einrichtung keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohner.

Im Folgenden werden drei finanzielle Leistungen erläutert, die bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Heimplatzfinanzierung erleichtern.

1. Leistungen bei vollstationärer Pflege aus der Pflegeversicherung SGB XI

Liegt bei der/dem Heimbewohner/in Pflegebedürftigkeit vor, übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten entsprechend des festgestellten Pflegegrades.

Pflegegrad 2	→	805	EUR
Pflegegrad 3	→	1.319	EUR
Pflegegrad 4	→	1.855	EUR
Pflegegrad 5	→	2.096	EUR

2. Zuschuss der Pflegekasse zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen in vollstationären Einrichtungen

Berechnungsgrundlage: Pflegekosten + Ausbildungsumlage

bis 12 Monate	15%
13 Monate bis 24 Monate	30%
25 Monate bis 36 Monate	50 %
mehr als 36 Monate	75 %

3. Pflegewohngeld

Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und der dazugehörigen Verordnung ist Pflegewohngeld eine Sozialleistung der Kreise und kreisfreien Städte und dient der Deckung der Investitionskosten eines Pflegeheimes. Da es sich nicht um eine Sozialhilfeleistung handelt, steht Pflegewohngeld auch Selbstzahler*innen zu.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass die/der Heimbewohner*in pflegebedürftig ist, d.h. dass mindestens Pflegegrad 2 vorliegt.

Das Pflegegeld ist eine einkommens- und vermögensabhängige Leistung. Einkommen und Vermögen des Antragsstellers sowie des Ehe- oder Lebenspartners ist dabei maßgeblich.

Der Vermögensfreibetrag liegt bei 10.000 € für Einzelpersonen und 15.000 € für Eheleute. Übersteigt das Vermögen diese Vermögensfreigrenze besteht kein Anspruch auf Pflegegeld.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) festgelegten Investitionskosten der jeweiligen Pflegeeinrichtung und ist daher unterschiedlich hoch.

Den Antrag auf Pflegegeld stellt in der Regel die Pflegeeinrichtung für die/den Bewohner/in mit dessen Zustimmung beim zuständigen Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

Besteht ein Anspruch, wird das Pflegegeld an die Pflegeeinrichtung als Antragstellerin ausgezahlt. Diese verrechnet das Pflegegeld dann mit den Heimkosten der/des Heimbewohners/in.

4. Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII

Ist die/der Heimbewohner/in nicht in der Lage die monatlichen Heimkosten aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bzw. dem Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten zu finanzieren, besteht die Möglichkeit beim zuständigen Sozialamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt einen Antrag auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu stellen.

Bevor die Sozialhilfe zum Tragen kommt, ist zunächst das Vermögen der Heimbewohnerin/ des Heimbewohners, das über dem Vermögensfreibetrag liegt einzusetzen.

Der Vermögensfreibetrag beträgt 10.000 € bei Einzelpersonen und 20.000 € bei Ehepaaren. Zum Vermögen zählen beispielsweise Sparbücher, Wertpapiere, Eigenheime und Hausgrundstücke. Im Rahmen der Antragstellung wird auch geprüft, ob im Laufe der vergangenen 10 Jahre Vermögen verschenkt oder übertragen wurde, da sich hieraus evtl. ein Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers gemäß § 528 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt.

Ist Vermögen vorhanden, aber nicht sofort verwertbar, z.B. bei dem Verbleib des Ehepartners im eigenen Haus, kann die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden.

Verfügt die/der Heimbewohner/in nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen, so dass zur Finanzierung des Heimplatzes Leistungen der Sozialhilfe erforderlich sind, wird auch geprüft, inwieweit Kinder zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können.

Elternunterhalt

Das Familien- EntlastungsGesetz in Kraft seit 01.01.2020

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es eine neue Einkommensgrenze für Kinder von pflegebedürftigen Eltern. Die neue Einkommensgrenze liegt bei einem zu versteuernden Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro.

Zum Einkommen zählen dabei auch sonstige Einnahmen, etwa aus Vermietung oder Wertpapierhandel. Vorhandenes Vermögen bleibt dagegen unberücksichtigt.

Bei Überschreiten des zu versteuernden Jahresbruttoeinkommen von 100.000 wird die individuelle Leistungsfähigkeit ermittelt.

Das selbstgenutzte Eigenheim ist geschützt.

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch (Verwandtenunterhalt §1601 ff BGB) geht kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über, sobald Leistungen gewährt werden.

Wichtig ist auch, dass der Antrag auf Sozialhilfe rechtzeitig, am besten vor Heimaufnahme, gestellt wird, da die Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Sozialhilfeträger bekannt wird, dass die Voraussetzungen für Leistungen vorliegen (§18 SGB XII)

Ambulante Pflegedienste

41812 Erkelenz

Medicur	Adam-Stegerwald-Hof 1-3, Telefon: 02431-77111
HomeInstead	Ostpromenade 18, Telefon: 02431-812410
Paramus	Krefelder Straße 52, Telefon: 0800-2605200/ 02431-953-4038
APZ	Goswinstr. 28, Telefon: 02431-892211
Caritas-Pflegestation	Graf-Reinald-Str. 27a, Telefon: 02431-74292
Johanniter	Ostpromenade 18, Telefon: 02431-9446311

52538 Gangelt

Paramus	Katharina-Kasper- Str. 6, Telefon: 02454-59391/ 0800-2605200
Johanniter	Heinsberger Straße 12, Telefon: 02454-9370832
SZB	Hauptstr. 15, Kreuzrath, Telefon: 02454-940054

52511 Geilenkirchen

Schiewe	Friedlandplatz 10, Telefon: 02451-65715
Franziskusheim	Zum Kniepbusch 5, Telefon: 02451-62095500
Spes	Konrad-Adenauer-Straße 174, Telefon: 02451-6284862
Caritas	Konrad-Adenauer-Straße 196, Telefon: 02451-2426
Christoph	Jan-von-Werth-Straße 89, Süggerath, Telefon: 02451-72455
AHK, Herbert von Berg	Römerstraße 4, Waurichen, Telefon: 02451-941940
Kenbi	Haihover Str. 9, Telefon: 02451-912-7502

52525 Heinsberg

St. Gereon	Klosterberg 7, Brachelen, Telefon: 02462-981520
Dreßen/Laprell	Seeufer 51, Telefon: 02452-159797
Mertens	Heerweg 31, Telefon: 02453-381580
Caritas	Apfelstraße 57, Telefon: 02452-919010
HomeInstead	Apfelstraße 36, Telefon: 02452-964470
advita	Apfelstraße 48, Telefon: 02452-1067481
Paramus/ ViaNobis	Geilenkirchener Straße 74, Telefon: 0800-2605200
Lebenshilfe	Sittarder Straße 30, Telefon: 02452-9883610
AWO	Marie-Juchacz-Straße 1, Telefon: 02452-182661
Bolz	Liecker Str. 4, Mobiltelefon: 0176-24667876/ 02452-159-6065
SZB	Valkenburger Str. 35, Telefon: 02452-97760
Ox	Waldfeuchter Str. 179, Mobil: 01511-6069-720
Niklas	Josef-Spehl-Str. 43, Telefon: 02452-978-1650

41836 Hückelhoven

St. Gereon	Klosterberg 7, Brachelen, Telefon: 02462-981520
Caritas	Dinstühlerstraße 29, Telefon: 02433-981450
AWO	Bauerstraße 38, Telefon: 02433-901740
Lebensfreude	Neusser Straße 28, Linnich, Telefon: 02462-201286
Roland Hensch	Dr.-Ruben-Straße 36, Telefon: 02433-86304
Raphael	Parkhofstraße 57, Telefon: 02433-903060
viActiv	Jülicher Str. 26, Telefon: 02452-9769699
HSC	Neckarstraße 15, Telefon: 02433-456-8168

52538 Selfkant

Innovia GmbH	Sittarder Straße 79, Tüddern, Telefon: 02456-508-9000
--------------	---

52531 Übach-Palenberg

Prima Pflege/ Seemann
PGZ
Via Curantis
Pro Care
AWO
Beas PD
PD Mahr
Ramonas PD

Am Rimburger Acker 1, Telefon: 02451-66867
Friedrich-Ebert-Straße 121, Telefon: 02451-4868-155
Im Mühlenhof 3-7, Telefon: 02451-9102-230
Aachener Straße 70, Telefon: 02451-9116-260
Carlstraße 2-6, Telefon: 02451-911-66551
Kirchstraße 20, Telefon: 02451-7194-824
Kirchstraße 3, Telefon: 02451-4090-553
David-Hanseman- Str. 18, Telefon: 02451-9070-860

52525 Waldfeucht

Aurea
Paulis

Brabanter Str. 67, Telefon: 02452 98 96 700
Hartweg, 68, Telefon: 02455 - 930824

41849 Wassenberg

Kuijpers
Caritas
Johanniter
ASB

Rurtal Straße 29, Telefon: 02432-9070-440
Am Gasthausbach 47, Telefon: 02432-3046
Gladbacherstraße 18, Telefon: 02432-948-65300
Wassenberg, Kirchstraße 26, Telefon: 02432-491557

41844 Wegberg

Caritas
SZB

Kreuzherrenstraße 2a, Telefon: 02434-98800
Fußbachstraße 36a Telefon 02434- 8088661

Intensivpflegedienste

Hückelhoven

RIEDEL
ViActiv
St. Gereon

Tannenbergerstraße 8, Telefon: 02433-903-963
Jülicher Straße 26, Telefon: 02452-6769-699
Grabenstraße 40-44, Telefon: 02462- 9815-20

Übach-Palenberg

AIUTO

Kirchstraße 13, Telefon: 02451-912 8-191

Tagespflegeeinrichtungen

41812 Erkelenz

Lambertus Gerderath, Schulstraße 11, Telefon: 02433-836-560
Lambertus Erkelenz, Theodor- Körner-Str. 34 02433-836- 560
St. Josef, Südpromenade 35, Telefon: 02431-943-4449
Johanniter, Kirchstraße 13 Telefon: 02431 902-0162
Assenmacher, Am Gasberg 39, Telefon: 02435-5199-900

5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche
5Tage/Woche
5 Tage/ Woche

52538 Gangelt

SZB, Altenburgstraße 1, Breberen, Telefon: 02454-5800138

5Tage/Woche

52511 Geilenkirchen

St. Josef (FH), Im Gang 42-46, Bauchem, Telefon: 02451-6209-5400
St. Josef, Würm, Im Feldchen 1-3, Telefon 02456-4980
Hünshoven (FH), Hermann-Josef-Straße 20, Telefon: 02451-6209-5800
Gillrath (FH), Karl- Arnold- Str. 93 Tel. 02451-6209-5200

6Tage/Woche
5Tage/Woche
7Tage/Woche
5Tage/Woche

52525 Heinsberg

AWO, Marie-Juchacz-Straße 1, Telefon: 02452-182-666	5Tage/Woche
Advita, Apfelstraße 48, Telefon: 02452-1067-481	5Tage/Woche
Dreßen/Laprell, Seeufer 51, Telefon: 02452-159797	7Tage/Woche
St. Josef Heinsberg, Gangolfusstraße 30, Telefon: 02452-1061593	5Tage/Woche
St. Josef Oberbruch, Carl-Diem-Straße 10, Telefon: 02452-107992	5Tage/Woche
St. Josef Waldenrath Langbroicher Straße 7, Telefon: 02452-1070	5Tage/Woche

41836 Hückelhoven

Lambertus, Dienstühlerstraße 29, Telefon: 02433-836560	7Tage/Woche
Lambertus, Am Ohof 1, Ratheim, Telefon: 02433-836560	5Tage/Woche
Baaler Höhe, Krefelder Straße 28, Baal, Telefon: 02435-98960	5Tage/Woche
St. Gereon Ratheim, Steinstraße 2, Telefon: 02433-5250696	5Tage/Woche
St. Gereon, Hilfarth, Callstraße 7, Telefon: 02433-4469120	5Tage/Woche
St. Gereon, Brachelen, Kirchgrabenstraße 39, 02462-7969-700	5Tage/Woche
Laube-Stiftung, Baal Lövenicher Str. 10, Telefon: 02435-948794	5Tage/Woche

52538 Selfkant

Haus Biesen, Biesener Weg, Telefon: 02456-4980	5Tage/Woche
--	-------------

52531 Übach- Palenberg

St. Josef, Adolfstraße 18a, Telefon: 02451-9119851	5Tage/Woche
SZB, Rathausplatz 8, Telefon: 02451-6169-990	5Tage/Woche
Seemann, Am Rimburger Acker 1, Telefon: 02451-66967	5Tage/Woche

52525 Waldfeucht

Villa Viva, Birkenweg 2, Telefon: 02455-39860	5Tage/Woche
---	-------------

41849 Wassenberg

Advita, Belgenstraße 10a, Telefon: 02432-9079-160	5Tage/Woche
Johanniter, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-493-340	5Tage/Woche
Am Waldrand, Auf der Heide 33a, Telefon: 02432-9070-353	5Tage/Woche

41844 Wegberg

St. Antonius, Birkenallee 20, Telefon: 02434-84138	5Tage/Woche
Haus Margret, Arsbecker Straße 84, Telefon: 02434-9936-610	5Tage/Woche
Haus Maria, Marktstraße 3, Telefon 02434 92 39 520	5 Tage/Woche
St. Josef Haus Wegberg, Karmelitergasse 5, Telefon: 02434 800-3832	5Tage/Woche
ViaNobis, Alter Schulweg 22 Telefon: 02434-8023-000	5 Tage/ Woche

Kurzzeitpflege

41812 Erkelenz

Hermann-Josef-Altenheim, Schulring 8, Telefon: 02431-80970	1Platz
Johanniter-Stift, Südpromenade 24, Telefon: 02431-9490	5 Plätze
Pro Seniore Residenz, Karolingerring 200-210, Telefon: 02431-944509	21 Plätze
Haus Assenmacher, Gasberg 39, Lövenich, Telefon: 02435-2035	8 Plätze

52538 Gangelt

Katharina -Kasper-Str. 6, Telefon: 02454-59580	2 Plätze
Haus Karin, Schinvelder Straße 31, Telefon: 02454-93770	2 Plätze
SZB Breberen, Altenburgstraße 1, Telefon: 02454-5800-171	6 Plätze

52511 Geilenkirchen

Burg Trips, Burg Trips, Telefon: 02451-912700 5 Plätze
Franziskusheim, Zum Kniepbusch 5, Telefon: 02451-62099900 5 Plätze

52525 Heinsberg

St. Elisabeth, Elisabethstraße 84, Lieck, Telefon: 02452-97600 3 Plätze
Marienkloster, Mommartzstraße 15, Dremmen, Telefon: 02452-9610 9 Plätze
Haus Waldenrath, Langbroicher Straße 7, Telefon: 02452-1070 5 Plätze
AWO, Siemensstraße 7, Telefon: 02452-182650 5 Plätze
SZB Heinsberg, Schafhausener Straße 53, Telefon: 02452-967360 9 Plätze

41836 Hückelhoven

Evangelisches Altenzentrum, Melanchthonstraße 7, Telefon: 02433-90910 6 Plätze
Lambertus, Dienstühlerstraße 33, Telefon: 02433-8360 5 Plätze
Herbstsonne, Pastor-Bauer-Platz 7, Baal, Telefon: 02435-65330 5 Plätze
Baaler Höhe, Krefelder Straße 26-28, Baal, Telefon: 02435-98960 1 Platz
Haus Berg St. Gereon, Klosterberg 5, Brachelen, Telefon: 02462-9810 10 Plätze
Haus Valentina, Myhler Str. 34-36, Telefon: 02433-9391-888 20 Plätze

52538 Selfkant

Haus Biesen, Biesener Weg, Höngen, Telefon: 02456-4980 6 Plätze
Monika Milz, Raiffeisenstraße 7, Heilder, Telefon: 02456-878 1 Platz

52531 Übach- Palenberg

St. Josef Übach, Adolfstraße 16, Telefon: 02451-911070 3 Plätze
AWO Carolus Seniorenzentrum, Carlstraße 2-6, Telefon: 02451-911660 2 Plätze
Geilenkirchener Straße 33a, Telefon: 02451-911060 4 Plätze

41849 Wassenberg

Am Waldrand, Am Waldrand 3, Telefon: 02432-98590 3 Plätze
Johanniter-Stift, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-4930 6 Plätze
Johanniter Hausgemeinschaft, Johanniterweg 2, Telefon: 02432-4930
Heinsberger Straße 18 a, Telefon: 02432-902890

41844 Wegberg

St. Antonius, Birkenallee 20, Telefon: 02434-84174 / 84170 6 Plätze
SZB Wegberg, Freiheiderstraße 2-8, Telefon: 02434-993770 8 Plätze

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

41812 Erkelenz

Hermann-Josef-Altenheim, Schulring 8, Telefon: 02431-80970
Johanniter-Stift, Südpromenade 24, Telefon: 02431-9490
Pro Seniore Residenz, Karolingerring 200-210, Telefon: 02431-944509
Haus Assenmacher, Gasberg 39, Lövenich, Telefon: 02435-2035

Pflegeeinrichtung für mehrfachgeschädigte suchtkranke Frauen und Männer

Casa wohnen & pflegen Katzem, Hohlstraße 15, Telefon: 02435-9800900
Casa 2 wohnen & pflegen Gerderath, Lauerstraße 78-80, Telefon: 02432-7198

52538 Gangelt

Katharina Kasper- Heim, Katharina-Kasper-Str. 6, Telefon: 02454-59580

SZB Breberen, Altenburgstraße 1, Telefon: 02454-5800171
52511 Geilenkirchen
Burg Trips, Burg Trips, Telefon: 02451-912700
Franziskusheim, Zum Kniepbusch 5, Telefon: 02451-62099900

52525 Heinsberg
St. Elisabeth, Elisabethstraße 84, Lieck, Telefon: 02452-97600
Marienkloster, Mommartzstraße 15, Dremmen, Telefon: 02452-9610
Haus Waldenrath, Langbroicher Straße 7, Telefon: 02452-1070
AWO, Siemensstraße 7, Telefon: 02452-182653
SZB Heinsberg, Schafhausener Straße 53, Telefon: 02452-967360

41836 Hückelhoven
Evangelisches Altenzentrum, Melanchthonstraße 7, Telefon: 02433-90910
Lambertus, Dienstühlerstraße 33, Telefon: 02433-8360
Lambertus Junge Pflege, Dienstühlerstraße 33, Telefon: 02433-836-106
Herbstsonne, Pastor-Bauer-Platz 7, Baal, Telefon: 02435-65330
Herbstsonne Junge Pflege, Pastor-Bauer-Platz, Tel: 02435-65330
Baalder Höhe, Krefelder Straße 26-28, Baal, Telefon: 02435-98960
Haus Berg St. Gereon, Klosterberg 5, Brachelen, Telefon: 02462-9810
Johannestift St. Gereon, Burgstraße 32, Ratheim, Telefon: 02433-526100

52538 Selfkant
Haus Biesen, Biesener Weg, Höngen, Telefon: 02456-4980
Monika Milz, Raiffeisenstraße 7, Heilder, Telefon: 02456-878

52531 Übach- Palenberg
St. Josef Übach, Adolfstraße 16, Telefon: 02451-911070
AWO Carolus Seniorenzentrum, Carlstraße 2-6, Telefon: 02451-911660

41849 Wassenberg
Am Waldrand, Am Waldrand 3, Telefon: 02432-98590
Johanniter-Stift, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-4930
Johanniter Hausgemeinschaft, Johanniterweg 2, Telefon: 02432-4930
Heinsberger Straße 18 a, Telefon: 02432-902890

41844 Wegberg
St. Antonius, Birkenallee 20, Telefon: 02434-84174
SZB Wegberg, Freiheiderstraße 2-8, Telefon: 02434-993770

Pflegeheime mit gerontopsychiatrischen Bereichen geschlossene Unterbringung mit richterlichem Beschluss

SZB Breberen, Altenburgstraße 1, Telefon: 02454-5800171
Franziskusheim, Zum Kniepbusch 5, Telefon: 02451-62099900
St. Elisabeth, Elisabethstraße 84, Lieck, Telefon: 02452-97600
Haus Waldenrath, Langbroicher Straße 7, Telefon: 02452-1070
Haus Biesen, Biesener Weg, Höngen, Telefon: 02456-4980
AWO Carolus Seniorenzentrum, Carlstraße 2-6, Telefon: 02451-911660
Am Waldrand, Am Waldrand 3, Telefon: 02432-98590

Gerontopsychiatrische Pflegeeinrichtungen

geschlossene Unterbringung mit richterlichem Beschluss

Erkelenz

Pflegeheim St. Josef, In Kückhoven 30, Telefon: 02431-98110

PRO 8 Kückhoven, Katzemer Straße 100, Telefon: 02431-948380

Gangelt

Katharina Kasper Heim, Katharina Kasper-Str. 6, Telefon: 02454-59580

Haus Karin, Schinvelder Straße 31, Telefon: 02454-93770

Geilenkirchen

Haus Beatrix, Pestalozzistraße 25, Telefon: 02451-98170

Übach-Palenberg

PRO 8 Frelenberg, Geilenkirchener Straße 33a, Telefon: 02451-911060

Wassenberg

SZB Wassenberg, Heinsberger Straße 18 a, Telefon: 02432-902890

Wohngemeinschaften/ Wohngruppen Selbst- oder Anbieterverantwortet

Gangelt

Wohngemeinschaft, Am alten Feuerwehrturm“, Sittarder Straße 41, Telefon: 0177-3048536

Maternus Hausgemeinschaft Familie Mober, Bredbur-Platz 1, Telefon: 02454-9029764

Haus Lykke, Christian- Kupper- Str. 11, Birgden, Telefon: 02456-5089-000

Geilenkirchen

Haus Waurichen“, Römerstraße 4, Geilenkirchen, Telefon: 02451-941940

Hückelhoven

Lambertus Ambulant betreute WG, Junge Pflege, Dienstühlerstraße 19, Telefon 02433-8360

Lambertus, Dienstühlerstraße 14, Telefon: 02433-8360

St. Gereon Wohngemeinschaft, Grabenstraße 40-44, Hückelhoven, Telefon: 02462-981400

Demenz-WG, Myhler Str. 34-36, Ratheim, Telefon: 0157-3911-8349

Selfkant

Haus Lebensflüsse, Raiffeisenstraße 9, Telefon: 02452-1063966

Waldfeucht

Haus Lyro Seniorenresidenz, Dorfstraße 8, Brüggelchen, Telefon: 02455-2854

Haus Aurea, Sopericher Weg 29, Telefon: 02452-99110

Wassenberg

Senioren Wohngemeinschaft „Am Waldrand“, Auf der Heide 33, Telefon: 02432-919116

Wohngemeinschaft-Zur alten Mühle Ophoven, Lindenstraße 2-4, Telefon: 02455-930824

advita Wohngemeinschaft Rothenbach, Belgenstraße 10a, Telefon: 02432-9079160

Wegberg

Wohngemeinschaft Haus Sell- Arsbeck, Helpenstein Straße 1, Telefon: 0176-6113-2541

Facheinrichtungen/ Fachdienste

Wohngemeinschaften, außerklinische Beatmung

Kuijpers Intensivpflege, Xantener Allee 24, Erkelenz, Telefon: 02431-975400

Kuijpers Intensivpflege, Am Parkhof, Hückelhoven, Telefon: 02433-3029827

Dreßen-Laprell, Intensivpflege, Zur Kornmühle 2, Heinsberg, Telefon: 02452-9679330

Via Activ, Rohmen 43, Heinsberg-Unterbruch, Telefon: 02452-9769699

St. Gereon Intensivpflege 24, Grabenstraße 40-44, Brachelen, Telefon 02462-981566

Peltzer Intensivpflege Wegberg, Birkenallee 18, 41844 Wegberg, Telefon 02163-9876890

Arigato- Intensivpflege, Hückelhoven-Baal, Lövenicher Str. 12, Telefon: 02435-5199-590

Junge Pflege

Lambertus, Dienstühlerstraße 33, Hückelhoven, Telefon: 02433-8360

Herbstsonne II, Pastor-Bauer-Platz 7, Hückelhoven-Baal, Telefon: 02435-65330

Palliativpflege

Caritas Palliativpflege, Apfelstraße 57, Heinsberg, Telefon: 02452-919030

Hospiz

Hermann- Josef-Stiftung Erkelenz, Tenholter Straße 43, Erkelenz, Telefon: 02431-892425

Servicewohnen

Erkelenz

Johanniter, Appartementwohnbereich, Südpromenade 24, Telefon: 02431-9490

Pro Seniore, Appartementwohnbereich, Karolingerring 200-210, Telefon: 02431-944509

Wohnpark Glück-Auf, Glück-Auf-Straße 5, Telefon: 02431-9014996/ 02433-912881

Gangelt

SZB Breberen, Appartementwohnbereich, Waldfeuchter Str. 8, Telefon: 02454-940085

Ökohaus Breberen, Appartementwohnbereich, Römerstraße 18, Telefon: 02454-940085

Haus Lykke, Christian- Küpper- Str. 11, Telefon: 02456-5089-000

Heinsberg

AWO-Altenwohnungen, Siemenstraße 7, Telefon: 02452-182782

Haus Valkenburg, Valkenburger Straße 35, Telefon: 02454-940085

Hückelhoven

AWO-Altenwohnungen, Bauerstraße 38, Telefon: 02433-9010

Seniorenwohnpark Hückelhoven, Frau Boisten, Jülicher Straße, Telefon: 02433-912882

Seniorenwohnpark Hückelhoven, Lambertus, Jülicher Straße, Telefon: 02433-836560

Lambertus, Wohngemeinschaft, Dinstühlerstraße 33, Telefon: 02433-836560

Ev. Altenzentrum, Philipp -Melanchthon- Haus, Melanchthonstraße, Telefon: 02433-9091616

Ev. Altenzentrum, Katharina-von-Bora-Haus, Melanchthonstraße, Telefon: 02433-9091616

St. Gereon, Betreutes Wohnen, Pastor Gerards Haus, 40-44, Brachelen, Telefon: 02462-9810

St. Gereon, Betreutes Wohnen, Kirchgrabenstraße 41 Brachelen, Telefon: 02462-7969700

St. Gereon, Betreutes Wohnen, Am Klosterberg, Brachelen, Telefon: 02462-9810

St. Gereon, Betreutes Wohnen, Campus Hilfarth, Callstraße 7, Telefon: 02433-4469120

St. Gereon, Generationencampus, Haller Bruch, Steinstraße 2, Telefon: 02433-4469120

Demenz- WG und Betreutes Wohnen, Myhler Str. 34-36, Telefon: 0157-3911-8349

Übach- Palenberg

Seemann, Seniorenwohnungen, Am Rimburger Acker 1, Telefon: 02451-4906549

SZB, Seniorenwohnanlage, Am Rathausplatz 8, Telefon: 02454-940085

Waldfeucht

Villa Viva, Betreutes Wohnen, Birkenweg 2, Telefon: 02452-9760510

Wassenberg

Johanniter, Appartementwohnbereich, Johanniterweg 1, Telefon: 02432-4930

Caritas, Seniorenwohnpark, In den Auen 14, Telefon 02432-3046

Wegberg

SZB, Seniorenwohnanlage, Bahnhofstraße 68-72, Telefon: 02454-940085

Wohnpark, An der Kull, Telefon: 02434-83644

Haus- Notruf- Systeme

Johanniter 0800-3233-800

Caritas 02452-9190-20

DRK 02434-802-129

Malteser 0800-9966-008

Mahlzeitendienste

Lambertus Hückelhoven 02433-8360

Kinderheim Dalheim 02436-393932

DRK Erkelenz 02431-802215

Caritas Heinsberg 02452-919010

Caritas Geilenkirchen 02451-2426

St. Josef Übach-Palenberg 02451-911070

Weitere hilfreiche Adressen aus dem Internet

angebotsfinder.nrw.de

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

www.heimfinder.nrw.de

freie Heimplätze/ Kurzzeitpflegeplätze in NRW

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Regionalbüro Aachen/Eifel

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Telefon: 02404-9032780

mags.nrw

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

www.sfz-heinsberg.de

Selbsthilfe – und Freiwilligenzentrum im Kreis Heinsberg

Telefon: 02452-156790

www.caritas-heinsberg.de/familie-kinder-jugend/kurberatung-und-vermittlung.html

Kurberatung für Pflegende Angehörige

Caritas Hückelhoven

Telefon: 0172-3411-559

www.senioren-initiative-erkelenz.de

Die Heinzelmännchen Erkelenz

Telefon: 02431-9748060

www.vz-nrw.de

Verbraucherzentrale/ ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte

www.minijob-zentrale.de

zentrale Einzugs- und Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigten in Deutschland

www.vdk.de/nrw

Sozialverband VDK NRW

www.kreis-heinsberg.de

Serviceportal

Stand, Januar 2025

Eigene Notizen

Eigene Notizen



Kreis Heinsberg - Pflegeberatungsstelle
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Telefon 02452 130
Internet www.kreis-heinsberg.de